



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2010 (30.11)
(OR. en)**

16958/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0064 (COD)**

**DROIPEN 139
JAI 998
CODEC 1386**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV / Rat

Nr. Vordokument: 16372/10 DROIPEN 132 JAI 968 CATS 92 CODEC 1272

Nr. Kommissionsvorschlag: 8155/10 DROIPEN 29 JAI 269

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und
der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur
Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

I. EINLEITUNG

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI ist dem Rat am 29. März 2010 von der Kommission vorgelegt worden¹.

Der Vorschlag basierte auf dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch² und auf dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie³.

¹ Dok. 8155/10 DROIPEN 29 JAI 269.

² Sammlung der Europaratsverträge Nr. 201; das Übereinkommen wurde am 25.10.2007 in Lanzarote zur Unterzeichnung aufgelegt ("Lanzarote-Übereinkommen").

³ ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

Die vorgeschlagene Richtlinie ist von der Gruppe "Materielles Strafrecht" erörtert worden. Der Rat (Justiz und Inneres) hat die Artikel 1 bis 13 des Vorschlags (mit Ausnahme des Artikels 10) am 8. Oktober 2010 geprüft.

Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der in der Anlage wiedergegebene Richtlinienentwurf einen ausgewogenen Kompromiss darstellt, so dass zu diesem Text auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 2./3. Dezember 2010 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt bestehen Parlamentsvorbehalte von IE, LT und UK.

Die Kommission erhält mit Blick auf die bevorstehenden Beratungen mit dem Europäischen Parlament eine Reihe von Sachvorbehalten zu den vom Rat vorgenommenen Änderungen aufrecht¹. Die Vorbehalte der Kommission sind in den spezifischen Fußnoten zum vorliegenden Text nicht berücksichtigt.

AStV und Rat werden ersucht, die letzten noch offenen Fragen im beiliegenden Text zu prüfen und den Richtlinienentwurf zu billigen, damit eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf des Rechtsakts festgelegt werden kann und die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament so rasch wie möglich aufgenommen werden können.

¹ Diese Vorbehalte betreffen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Änderungen am Kommissionsvorschlag in Bezug auf die Bestimmungen zum Strafmaß, zur Straffreiheitsklausel für Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung sind, zu Maßnahmen zum Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten und deren Umsetzung in der gesamten EU, zur extraterritorialen gerichtlichen Zuständigkeit, zur Bekämpfung des Kindersextourismus, zur Rechtsberatung und rechtlichen Vertretung für Opfer und zur Sperrung von Webseiten mit Kinderpornografie.

2010/0064 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie
der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82
Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderpornografie, stellen schwere Verstöße gegen die Grundrechte dar, insbesondere gegen die im VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Rechte des Kindes auf Schutz und Fürsorge, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.
- (2) Kinderpornografie, d.h. die bildliche Darstellung von sexuellem Missbrauch von Kindern, und andere besonders schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern nehmen zu und finden durch die neuen Technologien und das Internet weite Verbreitung.
- (3) Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie¹ dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, damit die schwersten Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Strafe gestellt, die nationale gerichtliche Zuständigkeit ausgeweitet und ein Mindestmaß an Opferhilfe bereitgestellt wird. Der Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren² umfasst eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechts auf Schutz und auf Entschädigung. Die Koordinierung der Strafverfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie von Kinderpornografie wird durch die Annahme des Rahmenbeschlusses 2009/948/JHI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren³ erleichtert werden.

¹ ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 14.

² ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

³ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42.

- (4) Gemäß Artikel 34 des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und insbesondere das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹ sind Meilensteine beim Ausbau der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.
- (5) Schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie ist durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer im Kindesalter und die Prävention umfasst. Das Wohl des Kindes muss bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung dieser Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates sollte durch ein neues Instrument ersetzt werden, das den zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen umfassenden Rechtsrahmen bietet.
- (5a) Bei der Annahme von Bestimmungen des materiellen Strafrechts sollte die EU die Kohärenz der gesamten einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes sicherstellen. Im Lichte des Vertrags von Lissabon sollten die Schlussfolgerungen des Rates vom April 2002 über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen, in denen vier Niveaus strafrechtlicher Sanktionen genannt werden, berücksichtigt werden. Da von dieser Richtlinie eine außergewöhnlich hohe Zahl unterschiedlicher Straftaten erfasst wird, ist – um den verschiedenen Schweregraden Rechnung zu tragen – eine Differenzierung beim Strafmaß erforderlich, die weiter geht als dies üblicherweise in den Rechtsakten der EU vorgesehen sein sollte.

¹ Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, am 25.10.2007 in Lanzarote zur Unterzeichnung aufgelegt, Sammlung der Europaratsverträge, SEV Nr. 201.

- (6) Schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sollten mit wirkungsvollen, der Schwere der Tat entsprechenden und abschreckenden Strafen bedroht sein. Dazu gehören insbesondere die verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung, die durch Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert werden. Die Definition der Kinderpornografie sollte präzisiert und stärker an die in internationalen Instrumenten verwendete Definition angeglichen werden.
- (6a) Eine Behinderung an sich geht nicht automatisch mit der Unmöglichkeit einher, in sexuelle Beziehungen einzuwilligen. Allerdings sollte der Missbrauch des Bestehens einer Behinderung, um sexuelle Handlungen mit einem Kind vorzunehmen, unter Strafe gestellt werden.
- (6aa) Das in dieser Richtlinie vorgesehene Höchstmaß an Freiheitsstrafe für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch sollte für sexuelle Handlungen gelten, die schwere Formen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes darstellen.
- (6ab) Um das in dieser Richtlinie vorgesehene Höchstmaß an Freiheitsstrafe für Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung zu erreichen, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die in der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Strafmaße für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch kombinieren.
- (6b) Der bewusste Zugriff auf Kinderpornografie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie sollte unter Strafe gestellt werden. Damit die betreffende Person strafrechtlich belangt werden kann, sollte der Zugriff auf eine Website mit Kinderpornografie sowohl vorsätzlich als auch in dem Wissen erfolgen, dass derartige Bilder dort zu finden sind. Für Personen, die unabsichtlich auf Seiten mit Kinderpornografie zugreifen, sollten keine Sanktionen gelten. Der Vorsatz lässt sich insbesondere aus der Tatsache ableiten, dass die Handlungen wiederholt oder gegen Bezahlung über einen Dienstleister begangen wurden.

- (7) Die Richtlinie soll nicht das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei auf gegenseitigem Einverständnis beruhenden sexuellen Handlungen regeln, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; dabei wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, Rechnung getragen. Diese Sachverhalte fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Es obliegt den Mitgliedstaaten zu definieren, welche Handlungen in diesem Zusammenhang als strafbar gelten sollen und welche nicht.
- (7a) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände – im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Bestimmungen – vorsehen und sicherstellen, dass die Richter diese bei der Verurteilung von Straftätern berücksichtigen können, wenn sie auch nicht verpflichtet sind, sie anzuwenden. Wenn diese Umstände angesichts der Art der spezifischen Straftat irrelevant sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierfür keine Regelung vorsehen. Die Relevanz der verschiedenen erschwerenden Umstände, die in dieser Richtlinie Berücksichtigung finden, sollte für jede der darin genannten Straftaten auf nationaler Ebene bewertet werden.
- (7aa) Opfer der in dieser Richtlinie behandelten Straftaten sollten vor sekundärer Viktimisierung geschützt werden. In Mitgliedstaaten, in denen Prostitution oder die Mitwirkung bei pornografischen Darstellungen nach nationalem Strafrecht oder sonstigen nationalen Rechtsvorschriften unter Strafe stehen, sollte es möglich sein, von einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Verhängung von Strafen im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen abzusehen, wenn das betreffende Kind diese Handlungen als Opfer sexueller Ausbeutung begangen hat oder wenn es gezwungen wurde, an Kinderpornografie mitzuwirken.
- (7b) Als Instrument zur Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften sieht diese Richtlinie verschiedene Strafmaße vor, die unbeschadet der konkreten Strafrechtspolitik der Mitgliedstaaten in Bezug auf jugendliche Straftäter gelten sollten.
- (7c) (...)

- (8) Die Strafermittlung und Anklageerhebung bei Strafverfahren sollte erleichtert werden, um der Tatsache, dass es für die Opfer von Kindesmissbrauch schwierig ist, die Straftäter anzuzeigen, und der Anonymität der Straftäter im Cyberspace Rechnung zu tragen. Damit die Ermittlung und Strafverfolgung bei den in dieser Richtlinie genannten Straftaten erfolgreich durchgeführt werden können, sollte deren Einleitung grundsätzlich nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden. Die Dauer des hinlänglich langen Zeitraums für die Verfolgung sollte jeweils nach dem nationalen Recht bestimmt werden.
- (8a) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung dieser Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu können unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (...) und (...) die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand von Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte gegebenenfalls auch die Möglichkeit der Benutzung einer falschen Identität durch die Strafverfolgungsbehörden im Internet gemäß dem innerstaatlichen Recht gehören¹.
- (8b) Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die Kenntnis von der sexuellen Ausbeutung oder dem sexuellen Missbrauch eines Kindes oder einen entsprechenden Verdacht haben, ermutigen, dies den zuständigen Diensten zu melden. Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, die zuständigen Behörden zu bestimmen, denen ein derartiger Verdacht gemeldet werden kann. Die betreffenden zuständigen Behörden sollten nicht auf Kinderschutzeinrichtungen oder einschlägige soziale Dienste beschränkt sein. Mit der Anforderung, dass eine Verdachtsmeldung in gutem Glauben erfolgen muss, soll verhindert werden, dass die Bestimmung dafür in Anspruch genommen werden kann, jemanden in böswilliger Absicht wegen rein erfundener oder unwahrer Tatsachen anzuprangern.
- (9) Die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit sollten geändert werden, um zu gewährleisten, dass Straftäter aus der Europäischen Union, die Kinder sexuell missbrauchen oder ausbeuten, auch dann verfolgt werden, wenn sie die Straftat außerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen des sogenannten Sextourismus, begehen.

¹ AT legte einen Prüfungsvorbehalt ein.

(10) Maßnahmen zum Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Wenn ein spezieller Vertreter für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens zu benennen ist, kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. (...) Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Strafen beispielsweise nach den nationalen Rechtsvorschriften über (...) Prostitution geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter nicht ein weiteres Trauma verursacht werden.

(10a) Mit dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹ sind eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechtes auf Schutz und Entschädigung, festgelegt worden. Außerdem sollten Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung und Kinderpornografie sind, Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in den betreffenden Rechtsordnungen – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung, erhalten. Ein solcher rechtlicher Beistand könnte auch von den zuständigen Behörden zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung seitens des Staates bereitgestellt werden. Zweck der Rechtsberatung ist es, den Opfern zu ermöglichen, sich über die verschiedenen ihnen offenstehenden Möglichkeiten informieren und beraten zu lassen. Rechtsberatung sollte von Personen geleistet werden, die eine angemessene rechtliche Ausbildung erhalten haben, ohne dass sie unbedingt Rechtsanwältin sein müssen. Die Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in den betreffenden Rechtsordnungen – die rechtliche Vertretung sollten zumindest dann, wenn das Opfer nicht über ausreichende Mittel verfügt, unentgeltlich und in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang steht.

(10b) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Handlungen im Zusammenhang mit der Förderung des Missbrauchs von Kindern und des Kindersextourismus zu verhüten und zu verbieten. Es könnten unterschiedliche Präventionsmaßnahmen in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise die Ausarbeitung und die Weiterentwicklung eines Verhaltenskodex und von Selbstregulierungsmechanismen für die Tourismusindustrie, die Aufstellung eines Ethik-Kodex oder von "Gütesiegeln" für Tourismusorganisationen, die Kindersextourismus bekämpfen oder eine explizite Strategie gegen diese Form des Tourismus verfolgen.

¹ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

- (10c) Zur Verhinderung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern sollten Interventionsprogramme oder -maßnahmen, die speziell auf Sexualstraftäter ausgerichtet sind, diesen vorgeschlagen werden. Diese Programme oder Maßnahmen sollten einem umfassenden, flexiblen Ansatz folgen, der vorrangig auf medizinische und psychosoziale Aspekte abhebt, und nichtverbindlichen Charakter haben. Diese Interventionsprogramme oder -maßnahmen lassen die Interventionsprogramme oder -maßnahmen unberührt, die von den zuständigen Justizbehörden auferlegt werden.
- (10d) Es besteht kein automatisches Recht auf Interventionsmaßnahmen oder -programme. Die Entscheidung, welche Interventionsmaßnahmen oder -programme geeignet sind, ist Sache des betreffenden Mitgliedstaats.
- (11) Um Wiederholungstaten zu verhindern oder möglichst gering zu halten, sollten die Straftäter einer Risikoabschätzung unterzogen werden, bei der die von ihnen ausgehende Gefahr und mögliche Risiken der Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder untersucht wird. Die Modalitäten dieser Abschätzung, wie die Art von Behörde, die dafür zuständig ist, die Risikoabschätzung anzuordnen und durchzuführen, bzw. der Zeitpunkt im oder nach dem Strafverfahren, zu dem die Abschätzung stattfinden sollte, sowie die Modalitäten für die wirksamen Interventionsprogramme oder -maßnahmen, die aufgrund dieser Abschätzung angeboten werden, sollten mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Zur Verfolgung eben dieses Ziels, Wiederholungstaten zu verhindern oder möglichst gering zu halten, sollten Täter auch Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen auf freiwilliger Basis haben. Diese Interventionsprogramme oder -maßnahmen sollten nationale Programme zur Behandlung geistig gestörter Personen nicht beeinträchtigen.
- (12) Sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen Risiken der Wiederholung von Straftaten angemessen ist, sollten rechtskräftig verurteilte Straftäter gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt. Zur Umsetzung dieses Ziels haben Arbeitgeber das Recht, bei der Besetzung einer Stelle, bei der es zu regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, über Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder, die in das Strafregister eingetragen wurden, und über bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten informiert zu werden. Die Art der Bereitstellung dieser Informationen sowie deren genauer Inhalt sollten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt werden.

- (13) ¹Kinderpornographie ist die bildliche Darstellung von sexuellem Missbrauch von Kindern und als solche eine bestimmte Art von Inhalt, der nicht als freie Meinungsäußerung gelten kann. Zur Bekämpfung der Kinderpornografie muss die Verbreitung von Kindermissbrauchsmaterial eingeschränkt werden, indem Straftätern das Laden derartiger Inhalte auf das öffentlich zugängliche Internet erschwert wird. Die Inhalte müssen an der Quelle entfernt werden, und diejenigen Personen, die sich der Herstellung, der Verbreitung oder des Herunterladens von Kindermissbrauchsinhalten schuldig gemacht haben, müssen festgenommen werden. Die EU sollte insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen dazu beitragen, dass die zuständigen Stellen der Drittstaaten Webseiten mit Kinderpornografie, die von Servern in ihrem Hoheitsgebiet verbreitet werden, leichter entfernen können. Jedoch ist die Entfernung von Kinderpornografieinhalten an der Quelle trotz derartiger Bemühungen in Fällen, in denen sich das Originalmaterial nicht in der EU befindet, häufig nicht möglich, entweder weil der Staat, in dem die Server aufgestellt sind, nicht zur Zusammenarbeit bereit ist oder weil es sich als besonders langwierig erweist, die Entfernung des Materials von diesem Staat zu erwirken. Daher sollten ferner Mechanismen eingeführt werden, um den Zugang vom Gebiet der Union zu Internetseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, zu sperren. Für diesen Zweck eignen sich verschiedene Verfahren: beispielsweise kann die Anordnung einer Sperre durch die zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden erleichtert werden oder die Internetanbieter können durch nichtgesetzgeberische Maßnahmen angeregt oder dabei unterstützt werden, auf freiwilliger Basis Verhaltenskodizes und Leitlinien für die Sperrung des Zugangs zu derartigen Internetseiten zu entwickeln. Um insbesondere sicherzustellen, dass mit Blick auf die Entfernung von Kindermissbrauchsinhalten und die Sperrung des Zugangs zu derartigen Inhalten möglichst vollständige nationale Listen von Webseiten mit Kinderpornografiematerial erstellt werden, und um Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die zuständigen öffentlichen Stellen zusammenarbeiten oder ihre Zusammenarbeit verstärken. Derartige Maßnahmen müssen die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention der Menschenrechte und der Europäischen Charta der Grundrechte stehen. Im Rahmen des Programms zur sicheren Internetnutzung wurde ein Netzwerk von Hotlines eingerichtet, deren Ziel es ist, Informationen zu sammeln und Berichte über die wichtigsten Arten von illegalen Online-Inhalten zu erstellen und auszutauschen.

¹ LT legte zu diesem Erwägungsgrund einen Prüfungsvorbehalt ein, der mit Artikel 21 verknüpft ist.

- (13a) Der Rat sollte im Einklang mit Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung die Mitgliedstaaten auffordern, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.
- (14) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 3 und Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (15) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem der Würde des Menschen, dem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Rechten des Kindes, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, dem Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Die Richtlinie, die insbesondere auf die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte zielt, ist entsprechend umzusetzen.
- (16) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist durch die Richtlinie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Ziel der Richtlinie ist die Festlegung von Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornografie und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke. Des Weiteren sollen Prävention und Opferschutz gestärkt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Kind" jede Person unter achtzehn Jahren;
- aa) "Alter der sexuellen Mündigkeit" das Alter, unterhalb dessen die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verboten ist;
- b) "Kinderpornografie"
 - i) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder
 - ii) jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke oder
 - iii) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke oder
 - iv) realistische Darstellungen eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder realistische Darstellungen der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

- c) "Kinderprostitution" das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt, unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung dem Kind oder einer dritten Partei zugute kommt;
- d) "pornografische Darbietung" die organisierte Live-Zurschaustellung für ein Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie,
 - i) eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder
 - ii) der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;
- e) "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 3

Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Handlungen nach den Absätzen 2 bis 5 unter Strafe gestellt werden.
2. Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht.
- 2a. Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.
3. Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht.

4. Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt und
 - i) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens drei Jahren, wenn das Kind älter ist, oder
 - ii) dabei ausnutzt, dass das Kind aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens drei Jahren, wenn das Kind älter ist, oder
 - iii) dabei Nötigung, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.

5. Wer ein Kind unter Anwendung von Nötigung, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit einer dritten Partei veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.

Artikel 4

Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Handlungen nach den Absätzen 2 bis 6 unter Strafe gestellt werden.

2. Wer die Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen veranlasst oder ein Kind für eine solche Mitwirkung anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens zwei Jahren, wenn das Kind älter ist.

3. Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an pornografischen Darbietungen nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.
- 3a. Wer wissentlich an pornografischen Darbietungen, an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens einem Jahr, wenn das Kind älter ist¹.
4. Wer die Mitwirkung eines Kindes an Kinderprostitution veranlasst oder ein Kind für eine solche Mitwirkung anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.
5. Wer ein Kind zu Kinderprostitution nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.
6. Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen von Kinderprostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens zwei Jahren, wenn das Kind älter ist².

¹ DE und EE legten einen Vorbehalt zu diesem Absatz ein.

² DE legte einen Vorbehalt zu diesem Absatz ein.

Artikel 5

Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden.
2. Der Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht.
3. Der bewusste Zugriff auf Kinderpornografie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht.
4. (...)
5. Der Vertrieb, die Verbreitung oder die Weitergabe von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.
6. Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.
7. Die Herstellung von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.
8. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob dieser Artikel in Fällen von Kinderpornografie gemäß Artikel 2 Buchstabe b Ziffer iii Anwendung findet, wenn die Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Aufnahme tatsächlich bereits 18 Jahre oder älter war.

9. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob die Absätze 2 und 7 in Fällen Anwendung finden, in denen feststeht, dass das pornografische Material im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b Ziffer iv vom Hersteller ausschließlich zum persönlichen Gebrauch hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zum Zweck der Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b Ziffern i bis iii verwendet wurde und sofern mit der Handlung keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist.

Artikel 6

Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

Ein Erwachsener, der einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ein Treffen vorschlägt mit der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 5 Absatz 7 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht, wenn die auf den Vorschlag folgenden konkreten Handlungen zu einem derartigen Treffen geführt haben.

Artikel 7

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder die Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 6 unter Strafe gestellt wird.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 3 Absätze 3 bis 5, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Absätze 4 bis 6 und Artikel 5 Absätze 5 bis 7 unter Strafe gestellt wird.

Artikel 8

Auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen

1. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 3 Absätze 2 und 3 auf die auf gegenseitigem Einverständnis beruhenden sexuellen Handlungen Gleichgestellter Anwendung findet, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben, sofern bei den Handlungen kein Missbrauch vorliegt.
2. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 4 Absatz 3a auf Darbietungen im Rahmen von Beziehungen Anwendung findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben, sofern bei den Handlungen kein Missbrauch und keine Ausbeutung vorliegt und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die pornografische Darbietung geboten werden.
3. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 5 Absätze 2 und 7 auf die Herstellung, den Erwerb oder den Besitz kinderpornografischen Materials Anwendung findet, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat und das Material mit seinem Einverständnis und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der betreffenden Personen hergestellt wurde und sich in ihrem Besitz befindet, sofern bei den Handlungen kein Missbrauch vorliegt.

Artikel 9

Erschwerende Umstände

1. Sofern die nachstehenden Umstände nicht bereits ein Tatbestandsmerkmal der in den Artikeln 3 bis 7 genannten Straftaten sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Umstände im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts im Zusammenhang mit den relevanten Straftatbeständen nach den Artikeln 3 bis 7 als erschwerende Umstände gelten können:
 - a) (...)

- b) Das Opfer der Straftat ist ein Kind, das insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist.
- c) Die Straftat wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem Kind unter einem Dach lebenden Person oder einer Person, die ihre Autorität missbraucht hat, begangen.
- d) Die Straftat wurde von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen.
- e) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI¹ begangen.
- f) Der Täter war zuvor wegen ähnlicher Straftaten rechtskräftig verurteilt worden.
- g) Der Täter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder rücksichtslos gefährdet.
- h) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt.

2. (...)

Artikel 10

Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten

1. ²Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu umgehen, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen³ Tätigkeiten, die regelmäßige Kontakte mit Kindern beinhalten, ausgeschlossen werden kann.

¹ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

² DE legte einen Vorbehalt zu diesem Absatz ein.

³ CZ und FR legten einen Vorbehalt zu dieser Beschränkung ein.

- 1a. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber¹ bei der Einstellung einer Person für berufliche Tätigkeiten, bei denen es zu regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, das Recht haben, über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 sowie über Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 gemäß dem innerstaatlichen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch direkten Zugang, durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, informiert zu werden.
2. bis 4. (...) gestrichen

Artikel 11

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft zudem die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

¹ CZ legte einen Vorbehalt zu der Beschränkung auf Arbeitgeber ein.

3. Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 nicht aus.

Artikel 12

Sanktionen gegen juristische Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldbußen oder Geldstrafen gehören und zu denen andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:
- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
 - b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;
 - c) richterliche Aufsicht;
 - d) richterlich angeordnete Auflösung;
 - e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 13

Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

Jeder Mitgliedstaat sieht im Einklang mit den Grundsätzen seines Rechtssystems die Möglichkeit vor, von einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Bestrafung abzusehen

- a) im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zu Prostitution oder pornografischen Darbietungen: bei Kindern, die Opfer von Straftaten nach Artikel 4 Absätze 2, 3, 4 und 5 werden;

- b) im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zu Pornografie: bei Kindern, die Opfer von Straftaten nach Artikel 5 Absatz 7 werden, sofern sie zur Begehung der betreffenden Handlungen gezwungen wurden.

Artikel 14

Ermittlung und Strafverfolgung

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer oder dessen Vertreter abhängig gemacht werden und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn diese Person ihre Aussage zurückgezogen hat.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Absätze 4 bis 6 und schwere Straftaten nach Artikel 5 Absatz 7¹, wenn pornografisches Material im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b Ziffern i und ii benutzt wurde, während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

¹ DE und LV ersuchen um die Streichung der Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 7.

4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Ermittlungsteams oder -dienste in der Lage sind, die Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 zu erkennen; dies sollte insbesondere durch die Analyse von übermitteltem oder von mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie verfügbar gemachtem kinderpornografischen Material wie Photos und Bild-Ton-Aufzeichnungen erfolgen.

Artikel 15

Meldung des Verdachts sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsbestimmungen, die die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen vorsehen, deren Hauptaufgabe in der Arbeit mit Kindern besteht, diese nicht daran hindern, den für Kinderschutz zuständigen Stellen die Fälle zu melden, bei denen sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass ein Kind Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 ist¹.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass gegen ein Kind eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 begangen wird, diese den zuständigen Stellen meldet.

¹ DE legte einen Vorbehalt zu diesem Absatz ein.

Artikel 16

Gerichtliche Zuständigkeit und Koordinierung der Strafverfolgung

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 in folgenden Fällen zu begründen:
 - a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen, oder
 - b) bei dem Täter handelt es sich um einen seiner Staatsangehörigen.
 - c) (...)
 - d) (...)

- 1a. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, eine weitere gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde, zu begründen, beispielsweise in Fällen, in denen
 - a) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat oder
 - b) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde oder
 - c) der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats hat.

2. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine Straftat nach den Artikeln 5 und 6 und, soweit relevant, nach den Artikeln 3 und 7, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologie verübt wurde, auf die der Zugriff aus seinem Hoheitsgebiet erfolgte, unter seine gerichtliche Zuständigkeit fällt, unabhängig davon, ob sich die Technologien in seinem Hoheitsgebiet befinden.

3. (...)

4. Jeder Mitgliedstaat trifft für den Fall der strafrechtlichen Verfolgung einer Straftat nach Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 4 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 und Artikel 5 Absatz 7, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde, hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Handlung an dem Ort, an dem sie begangen wurde, strafbar ist.
- 4a. Für die Strafverfolgung im Falle einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7, die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staates begangen wurde, trifft jeder Mitgliedstaat in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder einer Verurteilung durch den Staat, in dem sich der Ort der Begehung der Straftat befindet, eingeleitet werden kann.

Artikel 17

Allgemeine Bestimmungen für Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter

1. Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln 18 und 19, wobei dem Wohl des Kindes stets Rechnung zu tragen ist.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine Person, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 wurde, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Hilfeleistungen und Schutz nach den Artikeln 18 und 19 erhält.

Artikel 18

Unterstützung und Betreuung von Opfern

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Opfer vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Strafverfahren Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie die im Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹ und in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer im Kindesalter schützen und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter einzeln untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.
3. Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 sind, werden als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates betrachtet.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft gegebenenfalls und im Rahmen des Möglichen Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung der Familie des Opfers im Kindesalter bei der Wahrnehmung der Rechte nach dieser Richtlinie, sofern sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates auf die betroffene Familie an, sofern dies angemessen und möglich ist.

¹ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

Artikel 19

Schutz von Opfern im Kindesalter in Strafermittlungen und Strafverfahren

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer nicht vertreten dürfen, oder in den Fällen, in denen das Kind ohne Begleitung oder von der Familie getrennt ist, einen speziellen Vertreter des Opfers benennen.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer im Kindesalter unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sollten unentgeltlich sein, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.
3. Unbeschadet der Verteidigungsrechte trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Strafermittlungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 Folgendes beachtet wird:
 - a) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet statt, sobald die Fakten den zuständigen Behörden gemeldet wurden, wobei ungerechtfertigte Verzögerungen vermieden werden;
 - b) die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet erforderlichenfalls in Räumen statt, die für diesen Zweck ausgestattet sind oder entsprechend angepasst wurden;
 - c) die Vernehmung des Opfers im Kindesalter wird erforderlichenfalls von oder unter Einschaltung von speziell ausgebildeten Fachleuten durchgeführt;
 - d) sofern dies möglich und angezeigt ist, werden sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter von denselben Personen durchgeführt;

- e) es sollten möglichst wenige Vernehmungen durchgeführt werden; zudem sollten Vernehmungen nur dann durchgeführt werden, wenn sie für das Strafverfahren unabdingbar sind;
 - f) das Opfer im Kindesalter kann von seinem rechtlichen Vertreter oder gegebenenfalls einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter audiovisuell aufgenommen und diese audiovisuellen Aufnahmen im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Beweismaterial in Gerichtsverhandlungen verwendet werden können.
5. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 Folgendes erfolgt:
- a) Die Anhörung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt;
 - b) durch Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologie im Gerichtssaal kann die Anhörung des Opfers im Kindesalter im Gerichtssaal stattfinden, ohne dass das Opfer anwesend ist.
6. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um – soweit dies im Interesse der Opfer im Kindesalter liegt und unter Berücksichtigung sonstiger vorrangiger Interessen – ihre Privatsphäre, ihre Identität und Abbildungen von ihnen zu schützen und die öffentliche Verbreitung aller Informationen zu verhindern, die zu ihrer Identifizierung führen könnten.

Artikel 19a

Werbung für Gelegenheiten zum Missbrauch und Kindersextourismus

Jeder Mitgliedstaat fördert die Verhütung des Folgenden oder trifft die erforderlichen Maßnahmen, um Folgendes zu verbieten:

- a) die Verbreitung von Material, in dem für die Gelegenheit, eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 6 zu begehen, geworben wird;
- b) die für andere vorgenommene Organisation für gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke – von Reisen, deren Zweck darin besteht, Straftaten nach den Artikeln 3 bis 5 zu begehen.

Artikel 19aa

Interventionsprogramme oder -maßnahmen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die befürchten, dass sie eine der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 begehen könnten, gegebenenfalls Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen erhalten können, mit denen die Gefahr möglicher Straftaten eingeschätzt und verhindert werden kann.

Artikel 20¹

Interventionsprogramme und -maßnahmen auf freiwilliger Basis während des Strafverfahrens oder nach dem Strafverfahren

1. Unbeschadet der Interventionsprogramme oder -maßnahmen, die von den zuständigen Justizbehörden nach einzelstaatlichem Recht auferlegt wurden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wirksame Interventionsprogramme oder -maßnahmen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Täter hat während des Strafverfahrens jederzeit inner- und außerhalb des Gefängnisses unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen Zugang zu den Programmen oder Maßnahmen.

¹ LV legte einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel ein.

2. Die Interventionsprogramme oder -maßnahmen sind an den spezifischen Entwicklungsbedarf der Kinder, die sexuelle Straftaten begehen, anzupassen.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Personen Zugang zu Interventionsprogrammen oder -maßnahmen nach Absatz 1 haben können:
 - a) Personen, gegen die ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 eingeleitet wurde, unter Bedingungen, die sich weder negativ auf ihre Verteidigungsrechte und eine faire und unparteiische Gerichtsverhandlung auswirken noch ihnen zuwiderlaufen und die insbesondere den Regeln des Grundsatzes der Unschuldsvermutung entsprechen, und
 - b) Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 verurteilt wurden.
4. ¹Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei den in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Personen eine Einschätzung der Gefahr, die sie darstellen, und des Risikos der Wiederholung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 vorgenommen wird mit dem Ziel, die für diese Personengruppe geeigneten Interventionsprogramme oder -maßnahmen zu ermitteln.
5. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine in Absatz 3 Buchstaben a und b genannte Person, der Interventionsprogramme oder -maßnahmen vorgeschlagen wurden,
 - a) (...)
 - b) (...)
 - c) umfassend über die Gründe für den Vorschlag unterrichtet wird;
 - d) einer Teilnahme an den Programmen oder Maßnahmen in völliger Kenntnis der Sachlage zustimmt;
 - e) eine Teilnahme ablehnen kann und – im Falle einer verurteilten Person – auf die etwaigen Folgen einer Ablehnung hingewiesen wird.
6. (...)

¹ DE legte einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz ein.

Artikel 21

Maßnahmen gegen Webseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Webseiten auf Servern in seinem Hoheitsgebiet, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, entfernt werden, und bemüht sich, darauf hinzuwirken, dass derartige Seiten auf Servern außerhalb seines Hoheitsgebiets entfernt werden.
2. ¹Ist die Entfernung von Webseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, nicht möglich, so trifft jeder Mitgliedstaat die gesetzgeberischen oder nichtgesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Zugang zu Webseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, für Internet-Nutzer in seinem Hoheitsgebiet gesperrt werden kann. Die Zugangssperrung erfolgt vorbehaltlich angemessener Schutzvorschriften; insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Sperrung unter Berücksichtigung technischer Merkmale auf das Nötige beschränkt wird, dass die Nutzer über die Gründe für die Sperrung informiert werden und dass Inhalteanbieter im Rahmen des Möglichen darüber unterrichtet werden, dass sie die Entscheidung anfechten können.

[Artikel 22

Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI

Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Verweise auf den aufgehobenen Rahmenbeschluss gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie.]²

¹ DE und RO lehnen eine zwingende Bestimmung zur Sperrung von Webseiten ab. UK und LU sprechen sich dafür aus, dass dieser Artikel möglichst flexibel gestaltet wird. LT und PL legten einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz ein.

² Zur Abfassung dieses Artikels sind weitere Beratungen hinsichtlich des Zusammenhangs mit den Protokollen 21 und 22 zum Lissabon-Vertrag erforderlich.

Artikel 23

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis ZWEI JAHRE NACH ERLASS DER RICHTLINIE nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dieser Richtlinie.
3. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 24

Berichterstattung

1. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat VIER JAHRE NACH ERLASS DER RICHTLINIE einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterbreitet gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge.
2. (...)

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 26

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident
